

## Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

„Eine Sommerlinde“, Gemarkung Braunweiler, im Landkreis  
Bad Kreuznach, vom 20. Juli 1984

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar  
1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird  
verordnet:

### § 1

Die in der Gemarkung Braunweiler, Flur 3, Parzelle 88,  
stehende und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeich-  
nete Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) wird zum Naturdenkmal  
bestimmt.

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Sommerlinde wegen ihrer  
Schönheit.

### § 3

Ohne Genehmigung sind alle Maßnahmen und Handlungen  
verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten ist  
insbesondere:

1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch  
~~wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen~~
2. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,  
Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des  
Naturdenkmals hinweisen;
3. die Beschädigung, Veränderung oder Zerstörung des  
Naturdenkmals einschließlich des Wurzelwerkes, außer bei  
Gefahr im Verzuge und soweit es sich nicht um notwendige,  
von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete Maßnah-  
men handelt, die der Pflege des Naturdenkmals dienen;
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtra-  
gung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise;
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die  
sonstige Verunreinigung des Naturdenkmals.

### § 4

Die Genehmigung nach § 3 erteilt die Kreisverwaltung Bad  
Kreuznach als Untere Landespflegebehörde.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1, Nr. 8 LPfG handelt,  
wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Genehmigung entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert,  
auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften  
aufstellt oder anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des  
Naturdenkmals hinweisen;
3. § 3 Nr. 3 das Naturdenkmal einschließlich des Wurzelwerkes  
beschädigt, verändert oder zerstört, außer bei Gefahr im  
Verzuge und soweit es sich nicht um notwendige, von der  
Unteren Landespflegebehörde angeordnete Maßnahmen han-  
delt, die der Pflege des Naturdenkmals dienen;
4. § 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung,  
Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert;
5. § 3 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das  
Naturdenkmal auf sonstige Weise verunreinigt.

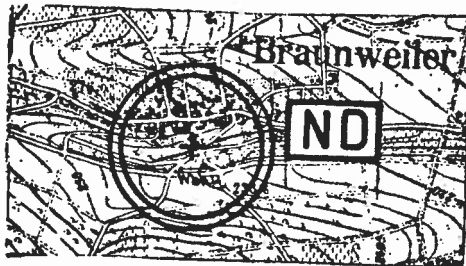
### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in  
Kraft.

Bad Kreuznach, den 20. Juli 1984

- 362 - 02 -

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Untere Landespflegebehörde -  
gez. Schumm, Landrat



Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes  
Rheinland-Pfalz, Kontroll-Nr. 280/81 durch: Kreisverwaltung  
Bad Kreuznach, - Untere Landesplanungsbehörde -